



# INFORMATIONEN ZUR EINFÜHRUNG DER GETRENNTEN ABWASSERGEBÜHR



# INHALTSVERZEICHNIS

## GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Seite 1

## FOLGEN DER NEUEN GEBÜHRENAUFTEILUNG

Vor- und Nachteile

Seite 2

## FESTLEGUNG DER MAßSTABSEINHEITEN

Wie werden die gebührenfähigen Kosten umgelegt?

Seite 3

## IHRE MITARBEIT

Was muss ich tun?

Seite 5

## PRAKTISCHE BEISPIELE

Informationen zur Berechnung

Seite 6

Verbrauchermarkt

Seite 7

Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

Seite 8

## WEITERE INFORMATIONEN

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen

Seite 9

# GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

## Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Die Gemeinde Elchingen beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) über ihre öffentliche Entwässerungseinrichtung.

Die für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke entstehenden Kosten werden bisher auf alle Gebührenschuldner nach ihrem Trinkwasserverbrauch über die Abwassergebühr umgelegt. In der bisherigen Abwassergebühr waren daher auch schon die anfallenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für die privaten Grundstücke enthalten. Damit beteiligt sich bisher jeder Gebührenschuldner umso mehr an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung, je mehr Frischwasser er verbraucht.

Die weitere Anwendung dieses „Frischwassermaßstabes“ ist aufgrund der Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 31.03.2003 und 17.02.2005 nur zulässig, wenn der Kostenanteil für die Niederschlagswasserbeseitigung kleiner als 12 % ist. Nach erstellten Berechnungen liegt dieser Anteil in der Gemeinde Elchingen deutlich über 12 %.

Folge ist, dass künftig die Kosten verursachergerecht umgelegt werden müssen. Die bisherige Abwassergebühr muss daher in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt („getrennt“) werden.

Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden weiterhin wie die bisherige Einheitsgebühr nach den Kubikmetern (m<sup>3</sup>) Frischwasserbezug umgelegt. Dies ist seit langem als sachgerechter Maßstab von der Rechtsprechung anerkannt. Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden künftig nach den Quadratmetern (m<sup>2</sup>) einleitender versiegelter Fläche erhoben.



# FOLGEN DER NEUEN GEBÜHRENAUFTEILUNG

## Vor- und Nachteile

Um die Gebührentrennung durchzuführen, müssen alle gebührenpflichtigen Flächen ermittelt werden.

Vorteil der getrennten Abwassergebühr ist, dass die Gebührenbelastung künftig verursachergerecht verteilt wird. Das bedeutet, dass diejenigen entlastet werden, die zwar verhältnismäßig viel Trinkwasser verbrauchen (z.B. Familien mit Kindern), jedoch verhältnismäßig wenig versiegelte und einleitende Flächen haben, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt (z.B. Wohnung in einem Mehrfamilienhaus).

Auf lange Sicht soll sich die neue Verteilung der Abwassergebühr mindernd auf die umzulegenden Gesamtkosten auswirken. Dadurch, dass die Niederschlagswassergebühr künftig nach den Quadratmetern ( $m^2$ ) einleitender Fläche berechnet wird, gibt es (insbesondere bei neu anzulegenden Flächen) finanzielle Anreize, Flächen nur so stark zu versiegeln wie nötig. Dasselbe gilt bei der Umgestaltung von bestehenden Flächen. Ziel ist also, dass künftig weniger Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, um so Kosten für Aufdimensionierungen für Kanäle und Reinigungskosten in der Kläranlage einzusparen.

Eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers leistet nicht zuletzt auch einen aktiven Beitrag für den Hochwasserschutz und ist ein Gewinn für den Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs und die Qualität unseres Grundwassers.



# FESTLEGUNG DER MAßSTABSEINHEITEN

## Wie werden die gebührenfähigen Kosten umgelegt?

Die Schmutzwassergebühr wird (wie bisher die Einheitsabwassergebühr) nach den m<sup>3</sup> bezogenen Frischwassers berechnet.

Die Niederschlagswassergebühr fällt für Flächen an, die ihr Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (direkt oder indirekt) zuführen. Diese Flächen werden in der Gemeinde Elchingen über das sogenannte Grundstücksabflussbeiwertmodell erhoben. Hierbei handelt es sich um einen von der Rechtsprechung anerkannten Wahrscheinlichkeitsmaßstab zur Gebührenerhebung. Die pauschalierende Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt daher nach dem Maßstab Grundstücksfläche mal mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (mittlerer GAB).

### Wie erfolgte die Zuordnung des Grundstücksabflussbeiwertes zu meinem Grundstück?

Der Grundstücksabflussbeiwert wurde in folgenden Arbeitsschritten ermittelt:

1. Die bebauten Flächen wurden aus den Daten des Vermessungsamtes (ALKIS-Daten) übernommen. Diese sind als „Dachflächen“ in Ihrem Informationsbogen zur Flächenermittlung ausgewiesen.

Beispiel: Es ist ein Wohngebäude mit 140 m<sup>2</sup> bebauter Fläche und eine Garage mit 18 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück vorhanden, dargestellt als D 1 mit 140 m<sup>2</sup> und D 2 mit 18 m<sup>2</sup>.

2. Danach erfolgte eine Schätzung der versiegelten einleitenden Bodenflächen. Hierfür wurden für jeden Bebauungstyp aus den amtlichen Vermessungsdaten die Bodenflächen von mind. 10% der jeweiligen Grundstücke mit Hilfe von Luftbildern geschätzt. Auf Basis dieser Schätzungen wurden folgende durchschnittliche Befestigungszuschläge je Bebauungstyp ermittelt:

<b>Bebauungstyp:</b>	<b>Befestigungszuschlag:</b>
GFW = Gebäude- und Freifläche Wohnen u.ä.:	0,19
GFÖ = Gebäude- und Freifläche öffentlich u.ä.:	0,21
GFGI = Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie u.ä.:	0,46
GFDH = Gebäude- und Freifläche Dienstleistung und Handel u.ä.:	0,37
GFLG = Gebäude- und Freifläche Landwirtschaft und Gartenbau u.ä.:	0,13

Der Anteil der versiegelten Bodenflächen (pauschalierter Befestigungszuschlag = Bp) an den Grundstücken wurde wie folgt berechnet: Grundstücksfläche mal Befestigungszuschlag. Soweit es sich um übergroße Grundstücke handelt, die vollständig oder teilweise im Außenbereich liegen, wurde nur ein Teil der Grundstücksfläche zur Berechnung des Anteils der versiegelten Bodenflächen herangezogen.

Beispiel: Bei dem Grundstück handelt es sich um ein (400 m<sup>2</sup> großes) Wohngrundstück. Daher ist die Grundstücksfläche mit einem Befestigungszuschlag von 0,19 zu multiplizieren. Dies ergibt einen geschätzten Anteil der versiegelten Bodenfläche von  $0,19 \times 400 \text{ m}^2 = 76 \text{ m}^2$ .

# FESTLEGUNG DER MAßSTABSEINHEITEN

## Wie werden die gebührenfähigen Kosten umgelegt?

3. Im nächsten Schritt werden zunächst die bebauten Flächen und der pauschalierte Befestigungszuschlag addiert (= einleitende Fläche auf Lageplan). Diese Summe wird durch die Grundstücksgröße dividiert. Das Ergebnis ist der (tatsächliche) Abflussbeiwert des Grundstücks.

Beispiel hier:  $140 \text{ m}^2 + 18 \text{ m}^2$  bebaute Fläche +  $76 \text{ m}^2$  versiegelte Bodenfläche ergibt  $234 \text{ m}^2$  einleitende Fläche.  $234 \text{ m}^2$  einleitende Fläche dividiert durch  $400 \text{ m}^2$  Grundstücksgröße ergibt einen Abflussbeiwert von 0,59.

4. Einordnen in die Stufen zur Ermittlung des mittleren Grundstücksabflussbeiwerts

Die Grundstücksabflussbeiwerte wurden für die Gemeinde Elchingen wie folgt ermittelt:

Stufe	Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	tatsächlicher Abflussbeiwert von - bis
1	0,05	0,01 - 0,10
2	0,15	0,11 - 0,19
3	0,25	0,20 - 0,30
4	0,35	0,31 - 0,39
5	0,45	0,40 - 0,50
6	0,56	0,51 - 0,61
7	0,67	0,62 - 0,72
8	0,77	0,73 - 0,81
9	0,86	0,82 - 0,94
10	0,95	> = 0,95

Beispiel: Das Wohngrundstück wird in die Stufe 6 eingeordnet und hat somit einen mittleren GAB-Wert von 0,56.

5. Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche:

**Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert x Grundstücksfläche.**

Beispiel:  $0,56 \times 400 \text{ m}^2$  Grundstücksfläche =  $224 \text{ m}^2$  gebührenpflichtige Fläche.

Den für Ihr Grundstück zunächst festgelegten mittleren Grundstücksabflussbeiwert finden Sie bei den Grundstücksangaben auf dem Lageplan in den Ihnen übermittelten Selbstauskunftsunterlagen. Hier finden Sie auch die geschätzte gebührenpflichtige Fläche.

Abzugsmöglichkeiten für Zisternen wurden bisher noch nicht berücksichtigt (s. hierzu Seite 5).

Bitte prüfen Sie, ob die tatsächlich in die Entwässerungseinrichtung einleitenden Flächen von den angenommenen Flächen abweichen. Als einleitend gelten alle bebauten und künstlich befestigte Flächen (z.B. Asphalt, Pflaster-, Kies- oder auch Rasengitterflächen), die ihr Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Entwässerungseinrichtung einleiten. Dies gilt auch für wasserteildurchlässige Flächen wie Pflaster-, Kies- oder Schotterflächen.

# IHRE MITARBEIT

## Was muss ich tun?

Wenn die tatsächlich einleitenden Flächen von den zunächst ermittelten Flächen abweichen, kann dies ggf. zu einer Umstufung in eine andere GAB-Stufe und damit zu einer abweichenden Gebührenlast führen. Sie können dann eine Herauf- oder Herabstufung in die entsprechende GAB-Stufe beantragen. Hierfür bitten wir Sie, das ausgefüllte Lageplanformular sowie den dazugehörigen Berechnungsbogen zur Flächenermittlung an die Gemeinde Elchingen zurückzusenden. Bitte gehen Sie hierbei so vor, wie in der beiliegenden Ausfüllhilfe beschrieben.

Flächen, die an Zisternen (d.h. einer mit dem Erdboden fest verbundenen unterirdischen oder oberirdischen Sammelvorrichtung mit Abdeckung) mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung und einem Mindestvolumen von 3 m<sup>3</sup> angeschlossen sind, werden begünstigt berücksichtigt. Hier ist ein Flächenabzug von 20 m<sup>2</sup> je 1 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen möglich.

### **Besonderheiten bei Grundstücken mit mehreren Eigentümern**

Befindet sich ein Grundstück im Eigentum mehrerer Eigentümer (Miteigentümer), so schuldet eine von der Gemeinde Elchingen ausgewählte Person die Niederschlagswassergebühr für alle Miteigentümer als Gesamtschuldner. Die Auswahl des Gesamtschuldners erfolgt dabei nach pflichtgemäßem Ermessen. Insbesondere sind wirtschaftliche (z. B. Höhe des jeweiligen Miteigentumsanteils), örtliche (möglichst nah am Objekt wohnend), sachliche und persönliche Kriterien bei der Auswahl von Bedeutung. Diese Praxis der Gemeinde Elchingen, zum Zweck der Veranlagung von Niederschlagswassergebühren aus der Gesamtheit der Mitglieder einer Eigentümergemeinschaft einen Gesamtschuldner auszuwählen, von dem die gesamte Gebührenforderung erhoben wird, ist auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nicht zu beanstanden. Sie dient der Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwandes und der Reduzierung von Kosten, die sonst wiederum auf die Gesamtheit der Gebührenzahler umgelegt werden müssten. Der herangezogene Gesamtschuldner hat gegenüber den anderen Miteigentümern einen Ausgleichsanspruch, der im Rahmen des zivilrechtlichen Innenverhältnisses der Eigentümergemeinschaft abgewickelt werden muss.

Für alle Ihre Fragen und praktische Hilfestellung bei der Ermittlung der Flächenangaben wird ein Informationsbüro eingerichtet. Unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden Sie dort im Bedarfsfall bei der Bearbeitung der Unterlagen gerne persönlich unterstützen. Die Öffnungszeiten finden Sie auf Seite 9 dieser Broschüre.

# PRAKTISCHE BEISPIELE

## Informationen zur Berechnung

Anhand von **zwei fiktiven** Beispielfällen erläutern wir die Berechnung der getrennten Abwassergebühr sowie die Auswirkungen auf die Gebührenschuld. Wir beginnen mit der eigentlichen Gebührekalkulation (vereinfacht dargestellt). Hierfür nehmen wir folgende fiktive Zahlenwerte an, **die keinen Realbezug zu den Werten in der Gemeinde Elchingen haben**:

Anfallende gebührenfähige Kosten für die Abwasserbeseitigung:	3.000.000 €
hiervon entfallen auf	
die Schmutzwasserbeseitigung:	2.400.000 €
die Niederschlagswasserbeseitigung:	600.000 €

Pro Jahr werden von allen Gebührenschauldern an Frischwasser verbraucht:	1.000.000 m <sup>3</sup>
Summe aller gebührenpflichtigen Flächen, die Niederschlagswasser einleiten:	1.500.000 m <sup>2</sup>

Die bisherige Abwassergebühr wurde berechnet, indem die insgesamt anfallenden Kosten durch die m<sup>3</sup> an bezogenem Frischwasser geteilt wurden. Daher beträgt die Abwassergebühr in diesem Beispiel 3,00 € / m<sup>3</sup> (3 Mio. € an Gesamtkosten geteilt durch 1 Mio. m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser).

Die künftige getrennte Abwassergebühr berechnet sich, indem die 3 Mio. € Gesamtkosten in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasserkostenanteil getrennt werden.

Daher werden nun nur noch die Schmutzwasserkosten durch die m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser geteilt. Die Schmutzwassergebühr beträgt in diesem Beispiel also nur noch 2,40 € / m<sup>3</sup> (2,4 Mio. € Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung geteilt durch 1 Mio. m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser).

Die Niederschlagswasserkosten werden bei der getrennten Abwassergebühr nicht mehr nach den Kubikmetern (m<sup>3</sup>) Frischwasserbezug, sondern nach den Quadratmetern (m<sup>2</sup>) gebührenpflichtiger Fläche umgelegt. Die Niederschlagswassergebühr beträgt in diesem Beispiel daher 0,40 € / m<sup>2</sup> (0,6 Mio. € Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung geteilt durch 1,5 Mio. m<sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche).



# PRAKTISCHE BEISPIELE

## Verbrauchermarkt

Nun zu unseren Beispielen, einem Verbrauchermarkt und einer 3-köpfigen Familie in einem Zweifamilienhaus:

Sowohl der Verbrauchermarkt als auch der Drei-Personen-Haushalt hat einen jährlichen Wasserverbrauch von 120 m<sup>3</sup>. Das heißt, bisher zahlen beide (bei einem angenommenen Abwassergebührensatz von 3,00 € / m<sup>3</sup>) 360 € pro Jahr Abwassergebühr.

Die Abwassergebühr wird künftig in Form einer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr erhoben. Bei der Schmutzwassergebühr liegen die beiden Beispielfälle wiederum aufgrund desselben Wasserverbrauchs gleich. Hier beträgt sowohl für die Familie als auch für den Verbrauchermarkt die Schmutzwassergebührenbelastung 288 € (2,40 € / m<sup>3</sup> x 120 m<sup>3</sup>) im Jahr.

Bei der Niederschlagswassergebühr ergeben sich folgende Unterschiede:

### 1. Verbrauchermarkt

Grundstücksfläche	4.000 m <sup>2</sup>
Gebäudeaufstandsfläche (D)	1.500 m <sup>2</sup>
Befestigungszuschlag (Bp)	<u>1.480 m<sup>2</sup></u>
<b>Summe einleitende Fläche</b>	<b>2.980 m<sup>2</sup></b>
<b>Abflussbeiwert</b>	0,745

Das Grundstück wird in die Stufe 8 eingeordnet und hat somit einen mittleren GAB-Wert von 0,77.

Gebührenpflichtige Fläche	4.000 m <sup>2</sup> x 0,77 = 3.080 m <sup>2</sup>
<b>Niederschlagswassergebühr</b>	<b>3.080 m<sup>2</sup> x 0,40 €/m<sup>2</sup> = 1.232 €</b>

# PRAKTISCHE BEISPIELE

## Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

### 2. Drei-Personen-Haushalt (Familie) im Zweifamilienhaus

(hier Anteil am Grundstück in Höhe von 50 %)

Grundstücksfläche (100 %)	700 m <sup>2</sup>
Gebäudeaufstandsfläche (D)	150 m <sup>2</sup>
Befestigungszuschlag (Bp)	133 m <sup>2</sup>
<b>Summe einleitende Fläche</b>	<b>283 m<sup>2</sup></b>
Abflussbeiwert	0,40

Das Grundstück wird in die Stufe 5 eingeordnet und hat somit einen mittleren GAB-Wert von 0,45.

Gebührenpflichtige Fläche gesamtes Grundstück (100 %)       $700 \text{ m}^2 \times 0,45 = 315 \text{ m}^2$

Niederschlagswassergebühr gesamtes Grundstück       $315 \text{ m}^2 \times 0,40 \text{ €/m}^2 = 126,00 \text{ €}$

Anteil der Familie an der Niederschlagswassergebühr = 50 %       $157,50 \text{ m}^2 \times 0,40 \text{ €/m}^2 = 63,00 \text{ €}$

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, in welchem Umfang sich Änderungen für unsere Beispielfälle ergeben:

	Verbrauchermarkt	3-Personen-Haushalt (Zweifamilienhaus)	Anmerkung
Einheitsabwassergebühr <b>bisher</b> 3,00 € / m <sup>2</sup>	360 €	360 €	gleich, da identischer Wasserverbrauch
Schmutzwassergebühr <b>neu</b> 2,40 € / m <sup>2</sup>	288 €	288 €	gleich, da identischer Wasserverbrauch
Niederschlagswassergebühr <b>neu</b> 0,40 € / m <sup>2</sup>	1.232 €	63 €	unterschiedlich aufgrund abweichender einleitender Fläche
<b>Differenzbetrag pro Jahr</b>	<b>+ 1.160 €</b>	<b>- 9 €</b>	

# WEITERE INFORMATIONEN

## Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen

Weitergehende Informationen und Hilfe beim Ausfüllen der Unterlagen erhalten Sie wie folgt:

**Gemeinde Elchingen**

**Pfarrgäßle 2**

**89275 Elchingen**

Fax: 0731 / 2066-34

<http://www.elchingen.de>

### Ihr Ansprechpartner für telefonische Rückfragen:

**Herr André Lassen (Kämmerer)**

Telefon: 0731 / 2066-20

E-Mail: [a.lassen@elchingen.de](mailto:a.lassen@elchingen.de)

Des Weiteren wird im Besprechungsraum (=Trauzimmer) des Bürgerbüros, Pfarrgäßle 2, 89275 Elchingen, in der Zeit von

**Montag, 19.06.2017 bis Mittwoch, 28.06.2017**

ein **Informationsbüro** eingerichtet, in dem Sie von den Mitarbeitern der Gemeinde Elchingen, nämlich **Frau Rösch, Frau Teufel, Frau Martschat und Herrn Kramer**, persönlich beraten werden.

Die Öffnungszeiten sind:

**Montag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr**

**Dienstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr**

**Mittwoch: 08:00 bis 12:00 Uhr**

**Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr**

**Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr**

